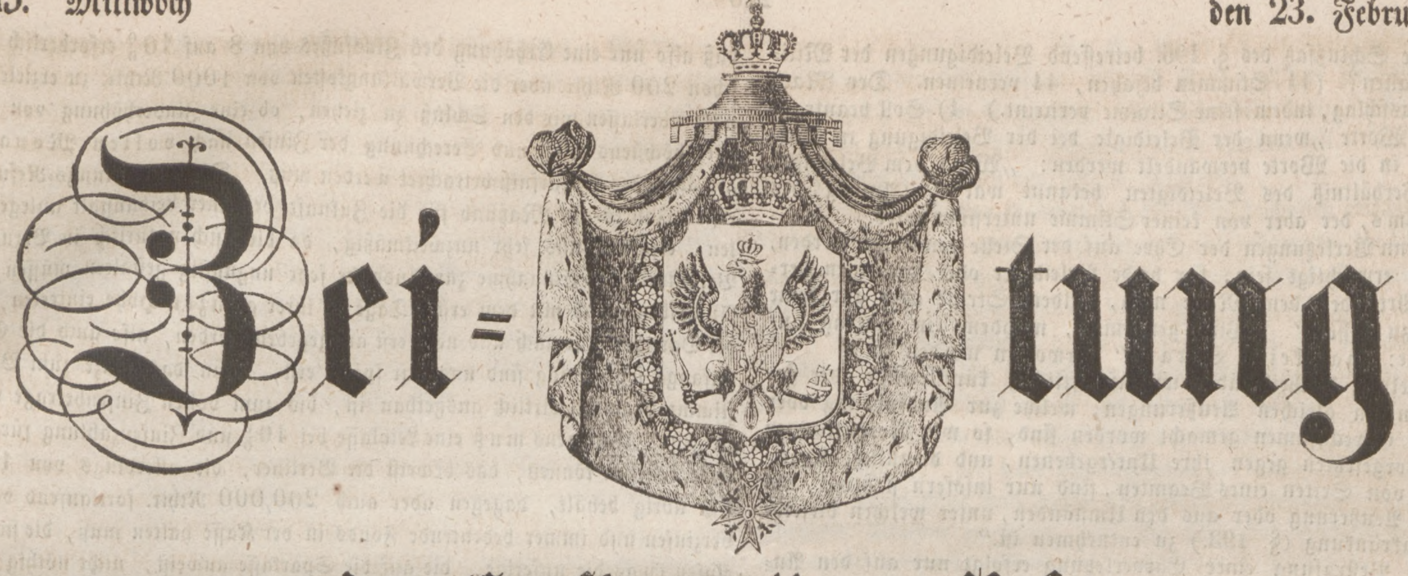
№ 45. Mittwoch den 23. Februar 1848.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 21. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kreis-Deputirten Grafen von Varo zu Strälen, im Kreise Geldern, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Land- und Stadtgerichts-Rath Sernau zu Delitzsch und dem vorsitzenden Direktor der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, Costenoble in Berlin, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Stadtgerichts-Exekutor Heinrich in Breslau das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Dienstknecht Gottlieb Jakob Lang zu Stutthof, im Kreise Danzig, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ständische Angelegenheiten.

Neunzehnte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.
(15. Februar.)

Ehe die Berathung in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen fortschreitet und sich nunmehr zum 10ten Titel des Entwurfs wendet, werden noch zwei wichtige Erörterungen über einige bereits früher berührte aber nicht vollständig erledigte Fragen eingeschoben:

Bei der Lehre vom Hochverrath hatte sich die Versammlung bekanntlich für Aufhebung der Strafe der Vermögens-Confiskation entschieden. Hierdurch war eine völlige Aenderung des §. 97 des Entwurfs nöthig geworden. Die Regierung macht heute den Vorschlag, folgende beide Bestimmungen an die Stelle des §. 97 zu sehen. a) Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zur lebenswierigen Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen. Zugleich werden durch ein solches Urtheil alle früher von ihm errichtete letztwillige Verordnungen, so wie die unter Lebeuden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügung ungültig. b) Hat ein wegen Hochverraths oder Landesverraths Angeschuldigter sich der Untersuchung oder Bestrafung durch die Flucht entzogen, so sind die von ihm zu irgend einer Zeit errichteten letztwilligen Verordnungen so wie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen ungültig, wenn er im flüchtigen Zustande verstirbt und im Contumazialverfahren auch nur auf zeitige Freiheitsstrafe wider ihn erkannt worden ist. Diese Beschränkung der Befugniß über sein Vermögen zu verfügen, fällt weg, sobald der Flüchtige sich zur Untersuchung gestellt hat uud es ist dann die über den rechtskräftig Verurtheilten gegebene Bestimmung (§. a) anzuwenden.

Der §. 96 des Entwurfs welcher mit §. 97 in unmittelbarer Verbindung steht und dahin lautet: „Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den Preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den Deutschen Bund (§§. 92 93), die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen" soll nach den Vorschlage der Regierung auch heut noch unverändert stehen bleiben. Die Versammlung beschließt heute aber mit 49 gegen 40 Stimmen, daß es zunächst am Schlusse des §. 96 statt der Worte: „so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen" heißen solle: „so ist die Curatel über das Vermögen vom Untersuchungsrichter anzuordnen, wenn er es für nöthig erachtet." — Die für §. 97 substituirten beiden Bestimmungen werden angenommen, jedoch nicht ohne vielfache Zweifel und Debatten. Namentlich kamen bei §. 97 a folgende Fragen zur Erörterungen, welche jedoch keine hinreichende Majorität erhielten: 1) Soll dem Verbrecher die Befugniß über sein Vermögen von Todeswegen zu verfügen nicht entzogen werden? 2) Soll dem Verbrecher die Befugniß über sein Vermögen durch einseitige letztwillige Verordnungen verfügen zu dürfen, belassen werden? 3) Sollen die früher von dem Verbrecher errichteten letztwilligen Verfügungen nicht für ungültig erklärt werden?

In der Sitzung vom 3ten Februar hatte der Abg. Camphausen den Vorschlag gemacht, die Beschlüsse rücksichtlich der Folgen bei zeitweiser Aberkennung der bürgerlichen Ehre durch die Annahme folgender Bestimmung zu modifiziren: „Wenn die Entziehung der im §. 20 verzeichneten Rechte auf bestimmte Zeit ausgesprochen ist, so soll zu den nach deren Ablauf von Rechts wegen wieder auflebenden Rechten die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten, Gemeinden und Corporationen und die Theilnahme an den Wahlen zu ständischen Versammlungen gehören; dagegen soll das Recht an ständischen Versammlungen, wozu auch die kreisständischen gehören, Theil zu nehmen oder als Mitglied einer ständischen Versammlung gewählt zu werden, ohne vorangegangene Rehabilitation nicht wieder aufleben," d. h. also es soll zwischen activem und passivem Stimmrecht unterschieden werden. Der Bescholtene kann mitwählen aber nicht selbst gewählt werden. Die Abtheilung, welcher dieser Vorschlag, ehe er zur definitiven Berathung gelangte, zur Begutachtung vorgelegt worden war, hat sich mit solchem einverstanden erklärt. Die Versammlung nimmt heut ebenfalls den Vorschlag mit 50 gegen 44 Stimmen an.

Nunmehr schreitet die Berathung in der gewöhnlichen Reihenfolge fort. Sie gelangt zunächst zur Lehre von der Verläumdung.

§. 189. „Wer in Beziehung auf einen Anden solche Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, macht sich einer Verläumdung schuldig, wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind. Die Behauptung oder Verbreitung erweislich wahrer Thatsachen, so wie der in Beziehung auf dieselben gegen eine Person ausgesprochene Tadel, gilt nicht als Verläumdung und ist überhaupt nur insofern strafbar, als in der Form der Aeußerung oder in den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193) enthalten ist. (Angenommen.)

§. 190—193., welche die Lehre von den Injurien noch weiter verfolgen, erregen keine erheblichen Zweifel. Von Wichtigkeit ist aber die Debatte über §. 194., gegen welchen in der Presse mehrfache Protestationen vom Standpunkte der Aerzte erhoben worden sind: „Wenn Medizinal-Personen und deren Gehülfen die in Ausübung ihrer Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugterweise offenbaren, so soll diese Handlung als Ehrenkränkung betrachtet und mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 3 Monaten bestraft werden. Beim Rückfalle ist außerdem auf den immerwährenden oder zeitigen Verlust der Befugniß zur ferneren Praxis zu erkennen." Theils in der Abtheilung, theils in der Versammlung werden auch viele Stimmen für Anfhebung dieses §. laut. Bei der Abstimmung wird derselben aber mit 50 gegen 44 Stimmen genehmigt, weil es sich hier um Personen handelt, welche das besondere Vertrauen des Publikums genießen und weil sich schon im Landrecht eine ähnliche Bestimmung im §. 505. Theil II. Tit. 20. findet.

„§. 195. Wer durch Thätlichkeiten gegen die Person die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Gefängniß nicht unter 8 Tagen oder mit Festungshaft oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Unter mildernden Umständen kaun anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu 500 Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird." (Angenommen.)

Zwanzigste Sitzung des Vereinigten Ständischen Ausschusses.
(16. Februar.)

§. 196. „Werden Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, ständische oder Kommunal-Versammlungen, oder gegen öffentliche Beamte, Personen des Soldatenstandes oder Geistliche verübt, und geschieht dieses entweder während der Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf das Dienstverhältniß, so ist die durch die Ehrverletzung in jedem einzelnen Falle an sich begründete Strafe (§§. 190 — 195.) um die Hälfte zu erhöhen. Jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen und nur ausnahmsweise berechtigt sein, bei Beleidigungen, welche gegen niedere Beamte unter mildernden Umständen begangen werden, auf Geldbuße zu erkennen. Auch wegen solcher Beleidigungen, welche außerhalb der Dienstverrichtungen oder ohne Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß gegen Personen des Soldatenstandes begangen werden, ist auf Freiheitsstrafe, mit Ausschluß der Geldbuße, zu erkennen, wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen ist."

Folgende Fragen gelangen in Folge der weitläuftigen Diskussion über diesen §. zur Abstimmung: 1) soll auf Wegfall der Worte „ständische Versammlungen" angetragen werdən? (Dieser Antrag ist von der Abtheilung gemacht worden, weil die ständischen Versammlungen keine Corporationsrechte haben.) (35 Stimmen bejahen, 52 verneinen); 2) sollen die Worte: „jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen," fortfallen? (wird verneint.)

3) Soll der ganze Schlußsatz des §. 196. betreffend Beleidigungen der Militairpersonen fortfallen? (44 Stimmen bejahen, 44 verneinen. Der Marschall giebt den Ausschlag, indem seine Stimme verneint.) 4) Soll beantragt werden, daß die Worte „wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen ist" in die Worte verwandelt werden: „Wenn dem Beleidiger das persönliche Verhältniß des Beleidigten bekannt war"? (Antrag des Kriegs-Ministerium's, der aber von keiner Stimme unterstützt wird.)

§. 197. „Wenn Verletzungen der Ehre auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen." (Wird genehmigt, nachdem ein Antrag auf Wegfall der Worte: „gar keine Strafe" verworfen worden ist.)

§. 198. „Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, in gleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, so wie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, und dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten, sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193.) zu entnehmen ist."

§. 199. „Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten. Bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Bestrafung zurückgenommen werden." (werden angenommen, nachdem ein Antrag auf Wegfall des zweiten Satzes im §. 199. in der Minorität geblieben ist.)

§. 200. „Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen." (angenommen.)

§. 201. „Bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände, Corporationen, Gesellschaften oder Familien ist jedes einzelne Mitglied derselben zum Straf-Antrage berechtigt. Ehrenverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen berechtigen den Ehegatten, die ehelichen Aeltern, Kinder, Groß-Aeltern, Enkel und Geschwister, so wie die Erben des Verstorbenen, und zwar jede einzelne dieser Personen, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen. In allen vorstehenden Fällen wird jedoch durch die auf die Klage Eines Berechtigten erfolgte Bestrafung jede weitere gerichtliche Verfolgung des Beleidigers ausgeschlossen." Dieser §. giebt zu vielfachen Debatten Veranlassung, da mit demselben nach dem frühern Beschluß der Versammlung die Erörterung über §. 105., betreffend die Beleidigung verstorbener Mitglieder des Königl. Hauses, verbunden wird.

Die Diskussion bringt folgende Fragen zur Entscheidung: 1) Ein Antrag der auf Wegfall der Worte „Corporationen und Stände" gerichtet ist, weil diese Worte einen zu unbestimmten Begriff bezeichnen und angemessener durch andere Ausdrücke ersetzt werden können, wird nicht genehmigt. 2) Ein Antrag auf Wegfall des Schlußsatzes in §. 201. wird verworfen. 3) Eben so wird der Antrag nicht genehmigt, daß ehrverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen nur dann strafbar sein sollen, wenn die Hinterbliebenen dadurch für beleidigt erachtet werden. 4) Hingegen wird mit großer Majorität genehmigt, daß statt der Worte: „ehrenverletzende Aeußerungen," mit denen der zweite Satz des §. 201. beginnt, die Worte „Schmähungen und Verleumdungen" gesetzt würden. Durch diesen Beschluß der Versammlung wird der Gefahr, welche für die Geschichtsforschung aus den gegen die Beleidigung verstorbener Personen im Entwurf verordneten Strafen zu fürchten war, vollständig beseitigt, indem Aeußerungen über solche Personen jetzt nur dann als strafbar anzusehen, wenn wirklich die boshafte Absicht zu schmähen erwiesen ist. 5) Die Versammlung beschließt daher auch mit 50 gegen 39 Stimmen, daß wenn jemand nach diesen Principien sich einer Beleidigung eines verstorbenen Mitgliedes des Königl. Hauses zu Schulden kommen läßt, die hohe Strafe, welche im §. 105. hierfür angedroht war, eintreten soll. 6) Es soll diese letztere Strafe aber nur auf ausdrücklichen Antrag der Staatsbehörde verhängt werden. (Voss. Ztg.)

Posen den 21. Februar. (Eingesandt.) In der letzten öffentlichen Sitzung unserer Stadtverordneten wurde unter andern auf Antrag des Magistrats der Beschluß gefaßt, daß bei der hiesigen städtischen Pfandleihanstalt 1) der Zinsfuß von 8 auf 12½ % erhöht werden solle, 2) daß für die Darlehen mindestens dreimonatliche Zinsen gezahlt werden müßten. Spezielle Berechnungen wurden vom Magistrat, außer einigen Zahlen aus dem vorjährigen Verwaltungs-Resultate, nicht mitgetheilt, sondern neben der Behauptung, daß die Anstalt bei dem gegenwärtigen Zinsfuß nicht bestehen könne, der Versammlung nur einfach die Alternative gestellt, entweder die beantragte Erhöhung zu genehmigen oder die Anstalt, die nur probeweise auf ein Jahr eingerichtet worden sei, wieder eingehen zu lassen. Bei der Wichtigkeit, welche eine so bedeutende Zinserhöhung für diejenigen der Bewohner Posens hat, für welche die Leihanstalt bestimmt ist, haben wir uns — die allerdings nur unbedeutende Mühe — gemacht, eine Berechnung des muthmaßlichen Gewinnes aufzustellen, den das Institut bei verschiedenen Prozentsätzen nach seiner gegenwärtigen Ausdehnung für das nächste Jahr zu erwarten haben würde. Wir erinnern uns, daß vom Magistrats-Deputirten in der betreffenden Sitzung die Erklärung abgegeben wurde, daß im verflossenen Jahre 24,000 Rthlr. ausgeliehen worden seien, und wir gehen bei unserer Berechnung von dieser Summe aus, indem wir dieselbe als den bleibenden durchschnittlichen Gesammtbetrag der gegebenen Darlehne annehmen; denn es läßt sich voraussetzen, daß im Laufe des Jahres mindestens eben so viele neue Darlehne genommen als zurückgezahlt werden, daß also der Betrag des ausgeliehenen Kapitals wenigstens gleich bleibt. Es geben nun aber 24,000 Rthlr. zu 3 % Zinsen (so viel bleiben jetzt der Anstalt nach Abzug von 5 % für die Sparkasse von den erhobenen 8 % übrig) 720 Rthlr., zu 4 % 960 Rthlr., 5 % 1200 Rthlr., 6 % 1440 Rthlr., 7 % 1680 Rthlr. und zu 7½ % 1800 Rthlr. Ist also die Angabe des Magistrats richtig, daß 24,000 Rthlr. ausgeliehen sind, so würden die Verwaltungskosten, selbst auf 1000 Rtlr. für die Zukunft angenommen, schon bei einem Prozentsatz von 5 gedeckt sein, so daß also nur eine Erhöhung des Zinsfußes von 8 auf 10 % erforderlich wäre, um schon 200 Rthlr. über die Verwaltungkosten von 1000 Rthlr. zu erzielen. Hiernach überlassen wir den Schluß zu ziehen, ob eine Zinserhöhung von 8 auf 9, oder höchstens 10 % und Berechnung der Zinsen nach vollen Monaten nicht als äußerstes Bedürfniß betrachtet werden muß. Die Verwaltungs-Resultate eines ersten Jahres als Maßstab für die Zukunft bei einer Leihanstalt anlegen zu wollen, erscheint uns sehr unzweckmäßig, da diese sich natürlich in Bezug auf das Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe sehr ungünstig gestalten müssen, weil die Ausgaben gleich mit dem ersten Tage in ihrer ganzen Höhe eintreten, während die Darlehen nur nach und nach erst ausgegeben werden, also auch die Einnahmen anfangs sehr gering sind und nur später erst, wenn das ganze zum Betriebe bestimmte Kapital wirklich ausgethan ist, bis zum vollen Zinsenbetrage von diesem steigen. Uebrigens muß eine Leihkasse bei 10 % und Zinsenzahlung für volle Monate bestehen können, das beweist die Berliner, die allerdings von 10 % 6 für sich übrig behält, dagegen aber auch 200,000 Rthlr. fortlaufend voll mit 4 % verzinsen und immer bedeutende Fonds in der Kasse halten muß, die sich nicht verzinsen (was die unserige, die auf die Sparkasse anweist, nicht nöthig hat), dennoch aber bedeutenden Ueberschuß erzielt, so daß man mit Herabsetzung des Zinsfußes umgehen soll.

Berlin, den 18. Februar. In der letzten Versammlung des Landtags-Ausschusses kam die Strafe wider den Zweikampf zur lebhaften Erörterung. General v. Reyher, Direktor des allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegs-Ministerium und Stellvertretet des Kriegs-Ministers im Vereinigten Ausschusse, nahm an diesen ständischen Debatten regen Antheil.

Ausland.

Deutschland.

München. — Die beiden Polizei-Beamten, welche die Gräfin Landsfeld begleitet haben, sind am 15ten Abends wieder in München eingetroffen. Sie verließen die Gräfin in Lindau, wo dieselbe auf die Ankunft ihrer Equipage und Domestiken warten wollte. Wie das Münch. Tageblatt vom 16. Februar meldet, hätte am 14. d. die sämmtliche Mannschaft der dortigen Gendarmerie-Compagnie, Brigadiers und Gemeine, in einer schriftlichen Eingabe um ihre Versetzung nachgesucht. Seit dem 16ten Morgens sieht man keine Patrouillen mehr; in der Barrerstraße ist indessen noch Militair aufgestellt.

Die amtliche Bekanntmachung der Polizei, daß nur drei Individuen von der Gendarmerie verwundet worden, ist insofern zu berichtigen, als nicht alle Verwundungen zur Anzeige gekommen sind. Die Gräfin Landsfeld soll, nach Briefen aus Lindau, zuletzt Palermo*) als das Ziel ihrer weiteren Reise bezeichnet haben; in Lindau verläßt sie ihr Gasthaus und ihr Zimmer nicht.

Der Ulmer Schnellpost zufolge wurde auf Befehl am 11. Februar in Lindau ein Dampfboot geheizt, um die Gräfin Landsfeld sogleich bei ihrer Ankunft aufzunehmen und über den See an Helvetiens Gestade zu schaffen. Dieselbe war jedoch anderer Ansicht. Als sie mit den sie begleitenden Polizei-Kommissarien dort eintraf und von den getroffenen Anstalten benachrichtigt wurde, erklärte sie ihrer Eskorte, die Sache habe weniger Eile; sie werde mit den drei „Alemannen" in Lindau bleiben, bis ihre Effekten von München angekommen seien. Die beiden Kommissarien überließen hierauf die Flüchtlinge dem dortigen Landgerichte und reisten wieder zurück.

Karlsruhe. — (Bad. Bl.) Der von dem Abgeordneten Bassermann gestellte Antrag: „Die Regierung in einer Adresse zu bitten, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß durch die Vertretung der Deutschen Kammern bei dem Bundestag eine gemeinschaftliche Gesetzgebung und andere die Einheit Deutschlands fördernde Einrichtungen erzielt werden," wurde von ihm in der Sitzung am 12. näher begründet und der Antrag des Abgeordneten Scheffelt, die Motion drucken zu lassen und an die Abtheilung zu verweisen, von der Kammer angenommen.

Oesterreichische Staaten.

Verona, den 10. Februar. Vor ein paar Tagen wurde der sogenannte „Fürst Gonzaga" (der Pole Murzinowski?) unter Begleitung eines Polizei-Beamten und dreier Gendarmen nach Tyrol abgeführt. Ueber das weitere Ziel der Reise liefen verschiedene Vermuthungen um, es gab sogar deren, die an die Abordnung eines besonderen Gerichtes zur Untersuchung der Angeschuldigten dachten.

Mailand, den 9. Februar (A. Z.). Vorgestern, am 7. d. M., ist es zu Pavia zwischen Militair und Civil zu einem sehr ernsten Konflikt gekommen. Nachmittags fand ein Leichenbegängniß statt, und die Studenten der Universität fanden sich in großer Zahl dabei ein; sie trugen meistens Cabrera-Hütte mit Straußfedern, wie dies im Piemontesischen Mode geworden ist. Ein Offizier des daselbst garnisonirenden Regiments, Graf Gyulay, ging rauchend auf der Gasse und als der Leichenzug sich bei ihm vorbeibewegte, blieb er stehen und nahm die Mütze vom Kopf und die Cigarre aus dem Munde. In einem Nu war er von einem Schwarm Studenten umgeben, die ihm alle möglichen Schmähungen, Schändlichkeiten und Drohungen ins Gesicht sagten. Der Offizier rettete seine Ehre, indem er sich mit gezogenem Säbel aus dem immer größer gewordenen Haufen durchschlug. Er wurde mit Steinwürfen verfolgt, und ein anderer Offizier, Lieutenant Schulz, welcher eben seinem Kameraden zur Hülfe gekommen war, wurde auf der Stirne dermaßen verwundet, daß er fast besinnungslos zu Boden fiel. Das brüllende Geschrei der erbitterten Menge zog auch Soldaten herbei, welche, als sie einen ihrer Offiziere verwundet sahen, mit wahrer Wuth von der

*) Sie ist den neuesten Nachrichten zufolge in Köln angekommen.

blanken Waffe Gebrauch machten und den Volkshaufen zersprengten. Als Abends der Hauptmann Ferenzi auf der Gasse ging, wurde er durch einen Flintenschuß aus einem Hause in der unteren Brust schwer verwundet. Dies hatte gräßliche Scenen zur Folge, deren Details noch nicht bekannt sind. Heute Nachts sind hier drei wichtige Verhaftungen vorgenommen worden, nämlich jene der in der öffentlichen Meinung als Rädelsführer hiesiger Agitationen geltenden Männer: Simonetta, Besana und Prinetti. Sie wurden auch bereits von hier weggeschafft, um nach Linz gebracht zu werden. Die seit 25 Jahren in Mailand ansässige Römische Fürsten-Familie Pio wurde heute aus dem Lande gewiesen.

In Padua fanden an demselben Tage, in derselben Stunde, wie zu Pavia, Unruhen statt. Die Zeitung von Venedig spricht von fünf Verwundeten — Studenten — wovon einer seitdem gestorben sei. *)

Frankreich.

Paris, den 16. Februar. Vorgestern Abend wurde die große Deputation der Deputirten-Kammer, welche dem Könige die Antwort-Adresse auf die Thronrede zu überbringen beauftragt war, von Sr. Majestät empfangen. Eine große Anzahl von Deputirten hatte sich der Deputation angeschlossen. Der Herzog von Nemour und der Herzog von Monpensier standen rechts und links vom Throne. Als der Kammer-Präsident Herr Sauzet die Adresse verlesen hatte, antwortete der König: „Meine Herrn Deputirten! Die alljährlich erneuerte Versicherung der loyalen Mitwirkung und Unterstützung, welche Sie Mir unaufhörlich gewährt haben, seitdem der Wunsch der Nation Mich auf den Thron berufen, gereicht Mir stets zu gleicher Genugthuung. Vermöge des gegenseitigen Vertrauens und der innigen Eintracht unter allen Staatsgewalten sehen wir das große Gebäude unserer constitutionellen Institutionen sich immer mehr befestigen. Frankreich findet darin die Gewähr für seine Ruhe und für seine Zukunft und Ich das Glück, daß Ich zur Erfüllung Meines theuersten Wunsches habe beitragen können, des Wunsches, es in Frieden die Freiheiten genießen zu sehen, die es so ruhmvoll erobert hat, und alle Vortheile, welche die Vorsehung ihm beschieden. Ich bin sehr gerührt worden von den Beweisen der Theilnahme, mit denen die Deputirten-Kammer Mich umgeben hat, als sie von dem Schlage erfuhr, der mich in einer Meiner theuersten Zuneigungen betroffen. Von ganzem Herzen danke Ich dafür, so wie für die Gefühle, welche sie Mir in der Adresse ausdrückt, die Sie Mir in ihrem Namen überreichen." Diesen Worten folgte der lange anhaltende Ruf: „Es lebe der König!" Seine Majestät stieg dann vom Throne herab, näherte sich den Deputirten und sagte: „Ich bin innig gerührt davon, Meine Herren, Sie so zahlreich um Mich zu sehen, und dieser Zuruf thut Meinem Herzen sehr wohl." Darauf ertönte von neuem das Lebehoch und wiederhohlte sich mehrere Male.

Die Ankündigung des Entschlusses von Seiten der Majorität der Oppositions-Deputirten, dem im zwölften Stadtbezirk von Paris beabsichtigten Reform-Bankett beiwohnen zu wollen und den etwanigen Gegenmaßregeln der Regierung sich zu widersetzen, hat große Aufregung in der Presse verursacht. Das heutige Journal des Débats bestreitet es, daß in dem Verhalten der Regierung irgend etwas Willkührliches liege, und setzt auseinander, daß der Diskussion alle mit der öffentlichen Sicherheit irgend verträgliche Freiheit eingeräumt sei. Schließlich ruft es der Opposition zu, sie möge sich an das Compte-rendu erinnern und nicht eine Verantwortlichkeit auf sich laden, die eine sehr schwere sein würde. Aus dem Constitutionnel, dem Organ des Herrn Thiers, ersieht man, daß dieser und sein Anhang daran festhalten, auf „gesetzlichem Wege" den Absichten des Ministeriums hinsichtlich der Bankette sich widersetzen zu wollen, indem sie dem Begriff der Gesetzlichkeit in diesem Falle eine andere Auslegung geben als Herr Guizot und nichts davon wissen wollen, daß die Regierung berechtigt sei, politische Versammlungen der Bürger zu untersagen.

Unter der Leitung des Herrn Cabet werden, wie verlautet, im nächsten Mai nicht weniger als 6000 Franzosen nach Texas auswandern; es hätten sich in verschiedenen Theilen Frankreichs Comités für diese Auswanderung gebildet.

Drei Englische Schiffe, welche die Blokade von Buenos-Ayres nicht respektirten, sind von dem Französischen Geschwader nach Kriegsrecht genommen worden. Der Englische Admiral soll hierüber bei seiner Regierung geklagt haben und die Sache jetzt in London vorliegen.

Prinz Joinville und seine Familie haben sich am 6. d. M. zu Port Vendres an Bord des „Cacique" nach Algier eingeschifft.

In der Vorstadt St. Antoine kam es an einem der letzten Abende zu einem Tumult. Mehrere Gruppen durchzogen unter Absingung der Marseillaise die Straßen, ohne daß jedoch Exzesse verübt worden oder die Ruhe ernstlich gestört ward. Die Behörde hat übrigens, wie man versichert, außerordentliche Vorsichtsmaßregeln getroffen, um für alle etwa eintretende Fälle gerüstet zu sein.

Das Schreiben, mittelst dessen Emil von Girardin gestern der Deputirten-Kammer seine Entlassung eingereicht hat, lautet folgendermaßen: „Herr Präsident! Zwischen der intoleranten Majorität und der inconsequenten Minorität giebt es keinen Platz für den, der sich keine Regierungsgewalt ohne Initiative und Fortschritt, keine Opposition ohne Kraft und Logik denken kann. Ich reiche daher meine Entlassung ein und werde die allgemeinen Wahlen abwarten. Ich habe die Ehre u. s. w. von Girardin."

Auf telegraphischem Wege geht uns die Nachricht zu, daß das Reform-Bankett zu Paris abermals, angeblich bis zum 22. vertagt sei. Anderweitige Gerüchte wollen wissen, daß die Opposition sich selbst entschlossen habe, die Sache gänzlich aufzugeben. (Allg. Pr. Ztg.)

*) Es gab im Ganzen 5 Todte und 40 Verwundete.

Schweiz.

Bern, den 15. Februar. (O. P. A. Z.) Heute hielt die Tagsatzung ihre letzte Sitzung vor der Vertagung. Sie behandelte darin die Antwort, welche auf die letzten Noten der drei Mächte erlassen werden soll. Dieselbe ist von Dr. Furrer, dem Gesandten von Zürich, abgefaßt.

Bei der Diskussion sprachen sich alle Gesandtschaften entschieden gegen die den Noten zu Grund gelegten Prinzipien aus und reklamirten die der Schweiz feierlich zugesicherte Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse, womit die Noten in offenbarem Widerspruche ständen, da sie eine Einmischung der auswärtigen Mächte in die inneren Verhältnisse der Schweiz als Recht und Pflicht reklamirten. Die Redner wiesen die der Schweiz gemachten Vorwürfe, als sei dieselbe ein Heerd revolutionairer Umtriebe, und als sollte von ihr aus die Ruhe und Sicherheit auswärtiger Staaten oder Regierungen gefährdet werden, zurück. Eben so die „Beschuldigung," als habe die Majorität die Rechte der Minderheit unterdrückt, oder als beabsichtige man irgend eine „Einheits-Republik" an die Stelle der konföderirten Kantone zu setzen, oder als habe eine Einmischung bei der Rekonstituirung der vorherigen Sonderbunds-Kantone stattgefunden.

Nach dem Entwurf zur Antwort auf die bekannte Note der Mächte ginge die Frage, ob der Bundes-Vertrag nur einstimmig oder durch Mehrheit geändert werden könne, die Mächte nichts an, sondern müsse in der Schweiz entschieden werden. Es wird daran erinnert, daß 1815 Nidwalden auch zum Beitritt gezwungen wurde. Uri, Schwyz und Unterwalden, indem sie der Antwor beistimmen, verwahren sich gegen die Folgen, welche aus diesem angeführten Satz den einzelnen Kantonen gegenüber gezogen werden möchten. Die sämmtlichen Stände stimmten indessen für den Entwurf mit wenigen Redactions-Bemerkungen; nur Neuenburg ergriff das Referendum.

Zürich. — Die Gräfin von Landsfeld ist am 14. Februar von Lindau her in Zürich angekommen und im Hotel Baur abgestiegen. Oeffentlich sah man sie noch nicht. (Nach der A. Z. gab sie als Reiseziel Palermo an.) Mehr als ihre Erscheinung interessirt das Publikum ein Tödtungsfall vor dem Kriegsgericht und die sehr beunruhigende Lage Ober-Italiens.

Italien.

Rom, den 8. Februar. So eben ist auf dem Corso ein Krawall entstanden. Man verlangt Waffen zur Bildung einer Reserve der Civica. Man sagt, das Volk wolle sich bewaffnen, man schreit: „A basso la moderazione." Zur Zeit ist der Auflauf noch gering.

Palermo, den 5. Februar. Der Capitain des Dampfschiffes, welcher am 3. das Amnestie-Dekret und den Verfassungs-Entwurf aus Neapel überbrachte, hat von dem Präsidenten des General-Comité's nachstehende Antwort erhalten:

„Herr Capitain! Das General-Comité hat das Dekret vom 29. Januar gelesen, welches dem Königreiche beider Sicilien eine Verfassung verspricht. Wir haben erklärt, daß Sicilien, in Palermo durch ein allgemeines Parlament repräsentirt, den gegenwärtigen Zeitumständen die Verfassung anpassen wird, welche diese Insel seit so vielen Jahrhunderten besitzt, die im Jahre 1812 unter dem Einflusse Großbritaniens umgestaltet und durch das Dekret vom 11. Dezember 1816, später als die Wiener Kongreß-Akte, bestätigt wurde. Alle Städte Siciliens haben bereits ihre Zustimmung zu diesem so feierlich von der Bevölkerung Palermo's mit den Waffen in der Hand ausgesprochenen Wunsche erklärt. Mehrere Städte der Insel haben gleichfalls durch die Waffen diesen Wunsch geheiligt. Wir können daher nur wiederholen, was wir schon so oft erklärt haben, nämlich, daß Sicilien nicht eher die Waffen niederlegen und die Feindseligkeiten einstellen wird, als bis ein in Palermo versammeltes allgemeines Parlament die Verfassung, welche Sicilien niemals aufgehört hat zu besitzen, den gegenwärtigen Zeit-Umständen gemäß umgeändert hat. Wir können nur hinzufügen, daß es unser unablässiger Wunsch ist, uns wieder mit Neapel durch besondere Bande, welche durch das Sicilianische Parlament geheiligt werden sollen, zu verbinden und zusammen zwei Ringe in dem schönen Italienischen Bunde zu bilden. Palermo, den 3. Februar 1848. Der Präsident des General-Comité's. Ruggero Settimo."

Der Cittadino vom gestrigen Tage enthält eine Proclamation des General-Comité's, wodurch es sich zur provisorischen Regierung für ganz Sicilien konstituirt, welche in vier Abtheilungen zerfällt, nämlich: Krieg; Finanzen: Justiz und Kultus; Inneres, öffentlicher Unterricht und Handel. Präsident der provisorischen Regierung ist der Admiral Ruggero Settimo.

Vermischte Nachrichten.

Posen den 22. Februar. Heutiger Wasserstand früh Morgens: 11 Fuß weniger 1 Zoll; um Mittagszeit 11 Fuß wen. ½ Zoll. Diesen plötzlichen Stillstand im Steigen der Warthe erklären die Schiffer durch eine gewaltige Eismasse, welche oberhalb Schrimm den Andrang der Gewässer hemmt; aber auch das rechte Wartha-Ufer, zunächst die beiden Berdychower Schleusen, wo die Fluthen sich in starken Strömen in die Niederung ergießen, tragen viel zum Stillstand am Brücken-Pegel bei.

Berlin. Neulich wurden die Besucher einer bedeutenden Restauration (Cafe Belvedere) in große Unruhe versetzt. Es starben daselbst nämlich mehrere von Gästen mitgebrachte Hunde und zwar augenscheinlich an Gift. Näheres ist bis jetzt noch nicht ermittelt worden, doch soll, wie es heißt, deshalb eine Untersuchung stattfinden. Wahrscheinlich ist boshafte Privat-Rancüne der Grund dieser abscheulichen Handlung gewesen.

Stadttheater zu Posen.

Donnerstag den 24. Februar: Zum Erstenmale: Der alte Magister; Schauspiel in 4 Akten von R. Benedix. (Manuscript.) — Hierauf zum Erstenmal: Ein Stündchen in der Schule; Vaudeville-Posse in 1 Aufzug von Friedrich.

W o h l t h ä t i g k e i t.

Für die Nothleidenden im Plesser und Rybniker Kreise sind ferner bei uns eingegangen: 193) Hedwig und Mathilde 1 Rthlr. 194) D. B. Klasse II. 3 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. 195) In der städtischen jüd. Schule gesammelt 3 Rthlr. 18 Sgr. 196) der Lehrer S. und dessen Schüler zu Naramowice 1 Rthlr. 10 Sgr. 197) Von den Eingepfarrten der St. Martins-Kirche durch Herrn Dekan von Kamienski eingesandt 10 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. 198) Von Herrn Tischlermeister Lange in Folge gütlicher Ausgleichung eines gerichtlichen Streits mit Herrn Wiljalba Frikel 5 Rthlr.

In Summa 1 Gulden Rhein. und 821 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. Courant.

Fernere Beiträge werden angenommen.

Posen, den 22. Februar 1848.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Der Instrumental-Musik-Verein wird am Montag den 28sten Februar d. J. Abends 7 Uhr eine Sinfonie-Soirée zum Besten der **Armen-Kasse** der hiesigen Logen-Gesellschaft veranstalten. Billets à 12 Sgr. 6 Pf. sind in den Buchhandlungen der HH. Mittler und Scherk, so wie in der Konditorei des Hrn. Prevost im Bazar zu haben. Das Nähere besagen die Anschlagezettel.

Die Direktion des Instrumental-Musik-Vereins.

Bei **E. S. Mittler in Posen** ist zu haben:
Karte des Königreichs beider Sicilien. Von K. Sohr. (Verlag von C. Flemming.) 3 Sgr. 9 Pf.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Westpreußische Pfandbrief
No. 10. Loosen und Geglenfelde, Bromberger Departements, über 1000 Rthlr., nebst laufenden Coupons bis incl. Weihnachten 1850,
ist nach Anzeige des Gutsbesitzers von Toporski zu Rathsthal bei einer am 29sten December 1847 entstandenen Feuersbrunst verbrannt. — Die Amortisation dieses Pfandbriefs nebst Coupons wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist veranlaßt werden, wenn sich die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Papiere nicht in den nächsten Sechs landschaftlichen Zinszahlungs-Terminen bei uns melden sollten.

Marienwerder, den 5. Februar 1848.

Königl. Westpreußische General-Landschafts-Direktion.

Freiherr von Rosenberg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Posen wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt, und zwar im Amtsgelasse des Steuer-Amts zu Pinne, am 2. März c. um 10 Uhr Vormittags die Chausseegeld-Erhebung der Hebestelle Ludowo, auf der Berliner Chaussee $4\frac{1}{2}$ Meile von Posen, zwischen Pinne und Bythin, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Mai d. J. ab in Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens Einhundert Thaler baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steuer-Amte zu Pinne zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen können sowohl bei uns als bei dem Steuer-Amte zu Pinne von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Posen, den 3. Februar 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Auftrage des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Kosten werde ich
am 20sten März c.
und den folgenden Tagen die zur Kaufmann Martin Barschallschen Konkursmasse gehörigen, in dem Wydorower und Neuguter Forst und bei der Radomitzer Mühle in der Nähe von Schmiegel befindlichen Holzbestände, bestehend aus einigen 40 Morgen stehender Eichen, verschiedenen Nutz- und Brennhölzern und mehreren zum Abbrechen bestimmten Forstgebäuden, Alles zusammen geschätzt auf 5291 Rthlr. 22 Sgr., an Ort und Stelle gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkaufen.

Kosten, den 15. Februar 1848.

S c h n e i d e r,
Ober-Landesgerichts-Assessor.

Cigarren-Auktion.

Donnerstag den 24. Februar Vormittags von 10 Uhr ab, sollen in dem Königl. Packhofs-Gebäude auf der Wilhelms-Straße circa 8000 Stück ächte Bremer Cigarren, die schon seit 1845 daselbst lagern, in Parthien à 2—500 Stück gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

A n s c h ü t z.

Für Pharmaceuten, wo möglich der Polnischen Sprache kundig, sind sogleich, oder vom 1sten April c. einige Vacanzen mit recht annehmbaren Bedingungen zu empfehlen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt sehr gern der Apotheker und Kaufmann Fiedler zu Posen.

Königlich patentirter neuerfundener

Wasch-Liquor

von

Carl Friedrich Kreissig,

in Berlin, Charlotten-Straße No. 36.

Diese Waschflüssigkeit, womit man alle weiße, sowie mit ächten und halbächten Farben bedruckte, gewebte und gefärbte wollene, halbwollene, seidene, halbseidene und baumwollene Zeuge dermaßen waschen und reinigen kann, daß weder die Stoffe noch die Farben den geringsten Nachtheil erleiden, die letztern im Gegentheil verschönert und gehoben, und selbst schon etwas verschossene Farben dadurch wieder hergestellt werden, empfiehlt sich vorzüglich noch durch die Wohlfeilheit und Leichtigkeit, mit welcher sie in jeder Haushaltung mit kaltem Wasser in 10—15 Minuten bequem und ohne allen Nachtheil für die oben genannten Zeuge und ihre Farben angewendet werden kann.

Die Quantität des zu verwendenden Wasch-Liquors richtet sich nach der Menge des Wassers, welche das Zeug zum Waschen erfordert, und man nimmt dann ohngefähr auf 15 Quart Wasser $\frac{1}{8}$ Quart oder 10 Loth von dem Wasch-Liquor, worüber die jeder Flasche beigefügte **Gebrauchs-Anweisung** das Nähere enthält. — Der Verkaufspreis ist für die Flasche von 1 Pfd. Inhalt frei ab hier 15 Sgr., außerhalb Berlin werden unter 50 Flaschen nicht versendet, und nur gegen sofortige baare Bezahlung. Die Flaschen sind mit meinem dazu bestimmten Siegel versehen.

In der angenehmen Hoffnung, daß es meinem vielfältigen Bemühen gelungen ist, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse auf bequeme und billig auszuführende Weise abzuhelfen, bemerke noch, daß ich dem Herrn **E. F. Schuppig** in **Posen** das Haupt-Depot für das **ganze Großherzogthum Posen** übertragen habe, der jedweden Auftrag mit stets guter Qualität des Wasch-Liquors ausführen wird.

Berlin, im December 1847.

Auf vorstehende Anzeige des Herrn Kreißig mich beziehend, erlaube ich mir besagten, als gut erprobten Wasch-Liquor gütiger Abnahme bestens zu empfehlen. Die Original-Flasche von 1 Pfd. Inhalt kostet 15 Sgr., Wiederverkäufern bewillige einen angemessenen Rabatt.

Posen, den 18. Februar 1848.

E. F. Schuppig.

G a s t h o f s - V e r k a u f.

Kränklichkeit bewegt mich, meinen zu Polkwitz, an der Ecke des Ringes, Berlin-Breslau-Glogauer Kunststraße, belegenen, sehr bequem eingerichteten, im besten Baustande und gut renommirten massiven Gasthof, zu den drei Mohren, zum Verkauf anzubieten. — Derselbe enthält 14 Zimmer und einen großen Gesellschafts-Saal, sämmtlich gut ausmöblirt, nebst Billard, zwei Brau-Urbare; für 25 bis 30 Pferde gewölbte Stallung, Wagen-Remisen, welche auch als Stallung benutzt werden können, Keller und Bodengelaß, so wie angemessenes Inventarium, im Hofe eine Pumpe mit gutem Wasser, nebst einem kleinen Garten nebst Fischhälter. — Zur Anzahlung werden 4—5000 Rthlr. erforderlich sein. — Mündliche Auskunft, so wie schriftliche auf portofreie Briefe, bin ich näher zu ertheilen bereit.

Polkwitz in Niederschlesien, am 20. Febr. 1848.

S e i d e l m e y e r.

Eine Batarde (zweisitzige Kutsche), besonders für einen der Herren Aerzte brauchbar, ist billig zu verkaufen. Wo? ist in der Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp. zu erfahren.

Gegen baare Zahlung in loco
100 Scheffel Kleesaamen, davon 80 Schfl. rother und 20 Schfl. weißer,
100 Centner Tabak, wovon 70 Ctr. 2jähriger und 30 Ctr. vorjähriger,
hat zu verkaufen das Dominium Wladislawowo (Althütte) bei Czarnikau, den Scheffel Kleesaamen zu 10 Rtlr., den Ctr. Tabak à 112 Pfd. zu 5 Rtlr.

J. S z u m a n.

Ball-Blumen, Handschuhe, Stickereien, Cravatten und seidene Bänder offerirt billig die Handlung Markt No. 62.

Gänzlicher Ausverkauf Geschäfts-Veränderungshalber,
25 $\frac{0}{0}$ unter dem Einkaufspreise
in der Modewaaren-Handlung des Roman Kutzner im Bazar.

Empfehlungswerthe Wagenschmiere verkauft die Licht- und Seifen-Niederlage Breslauerstr. No. 40. zu äußerst billigen Preisen.

W. J. Żuromski.

Zu vermiethen.

Markt No. 88. ist von Ostern c. die dritte und von Michaelis ab die erste und zweite Etage zu vermiethen.

T. Munk.

Mein Grundstück St. Martin No. 82. nebst Garten und Bauplätzen, bin ich Willens, im Ganzen oder auch getheilt, zu verkaufen. Für den letztern Fall: auf St. Martin das Wohnhaus von 34 Fuß Front und daran stoßendem Bauplatz von 78 Fuß Front und 170 Fuß Tiefe. Auf der Berliner Straße, der erste Bauplatz, 60 Fuß Front und in gleicher Breite mit Garten 315 Fuß Tiefe; der zweite Bauplatz 100 Fuß Front und 100 Fuß Tiefe, mit daran stoßendem Garten von pptr. 200 Fuß Tiefe und 120 Fuß Breite. Das Nähere beim Eigenthümer Carl Scholtz, alten Markt No. 92.

Krämerstraße No. 12. ist ein Laden nebst einer damit verbundenen Wohnung, bestehend aus drei Stuben nebst Küche, von Ostern c. ab zu vermiethen. Das Nähere beim Wirth Markt No. 88.

In meinem St. Martinstraße No. 54/25. belegenen Hause sind von Ostern d. J. ab zu vermiethen:
a) zwei Wohnungen in der Bel-Etage,
b) eine dto. = = 2ten Etage,
c) eine dto. Parterre links vom Eingange,
d) eine dto. im Seitengebäude,
erforderlichenfalls auch Pferdestall und Wagenremise. Die Miethsverträge schließe ich selbst ab.

Arnold Witkowski,
Markt- und Schloßstr.-Ecke No. 84. erste Etage.

Das auf der Breslauer Chaussee belegene Etablissement „Mullakshausen" ist als Kaffeehaus nebst Privatwohnungen von Ostern d. J. ab zu verpachten. Näheres im Vorderhause rechts.

Wittwe Mullak.

Am Sonnabend den 26sten Februar c.: Letzte große Redoute im Saale des Hôtel de Saxe.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 21. Februar 1848. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Sgr.	Pf.	bis Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	1	25	7	2	4	5
Roggen dito	1	8	11	1	13	4
Gerste	1	10	—	1	18	11
Hafer	—	24	5	—	26	8
Buchweizen	1	10	—	1	14	5
Erbsen	1	10	—	1	18	11
Kartoffeln	—	17	9	—	20	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	27	6	1	—	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	5	10	—	5	25	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	1	25	—	2	—	—